



Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (SGV. NRW. 2027) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Haltern am See am **22.3.2018** folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Betreiberin und Trägerin

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See für die kommunalen Friedhöfe vom 19.12.2003 wird ergänzend diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur erlassen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Ruhestätte Natur in Haltern am See. Die den Bestattungswald umfassenden Flurstücke sind auf der anliegenden Karte verzeichnet, die Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (3) Besitzerin des Waldgebietes und Betreiberin des Bestattungswaldes ist die Ruhestätte Natur GmbH, Schlossstraße 1, 45701 Herten. Trägerin des Bestattungswaldes ist die Stadt Haltern am See, Dr. Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See. Die Trägerin des Bestattungswaldes hat die Betreiberin mit der Führung und dem Betrieb des Waldes als Bestattungsort und allen damit verbundenen Pflichten und Abwicklungen beauftragt.
- (4) Der Kreis Recklinghausen hat mit Verfügung vom **26.11.2018** die Anlegung des Bestattungswaldes genehmigt.

§ 2

Nutzungsberechtigung

Im Bestattungswald Ruhestätte Natur kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an der Naturruhestätte mittelbar oder unmittelbar erworben haben. Als Naturruhestätte wird ein Baum oder für die Bestattung bestimmter Platz in dem Waldstück bezeichnet, welcher als letzte Ruhestätte zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

Bestattungsflächen

- (1) Für die Bestattung von Totenasche im Wurzelbereich ausgewiesener Naturruhestätten stehen als Begräbnisplätze zur Verfügung:
 - a) Naturruhestätten, an denen die Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätze erwerben, deren Belegung von den Erwerbern selbst bestimmt wird. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Lebenspartner, Familienangehörige oder sonstige als Nutzungsberechtigte von den Erwerbern benannten Personen.
 - b) Naturruhestätten, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden. Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf die einzelnen Erwerber.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist Wald im Sinne des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8), Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. darf der Wald nicht betreten werden.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Sturmschäden) kann das Betreten der Waldfläche eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Als Folge kann es zur Verschiebung von geplanten Beisetzungen kommen.

§ 5

Benutzungsregeln

Alle Besucher des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldbesitzer ist Folge zu leisten.

§ 6

Durchführung der Beisetzung

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich von eingemessenen Naturruhestätten in biologisch abbaubaren Urnen.
- (2) Besichtigung des Bestattungswaldes, Auswahl der Naturruhestätten sowie Termine für die Beisetzung sind direkt mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (3) Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum vereinbarten Beisetzungstermin zum Bestattungswald gelangen. Auch das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie die Rücksendung ans Krematorium obliegen der Betreiberin.

- (4) Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung sowie sämtliche vorbereitenden und nachsorgenden Aufgaben übernehmen die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte.
- (5) Umbettungen der Urnen innerhalb des Bestattungswaldes oder aus dem Bestattungswald sind nicht zulässig.

§ 7

Ruhezeiten / Nutzungsrechte

Nutzungsrechte an einer Naturruhestätte im Bestattungswald werden durch Vertrag zwischen der Betreiberin und den Erwerbern vergeben. Es sind die nach den in der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See festgelegten Ruhefristen für Urnenwahlgräber zu wahren. Diese betragen derzeit 25 Jahre.

§ 8

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Bei dem Grundstück handelt es sich um einen naturbelassenen Mischwald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden darf. Eine Bearbeitung, Veränderung oder das Schmücken der Bäume ist unzulässig.
- (2) Auch im Wurzelbereich der Naturruhestätten entfällt eine klassische Grabgestaltung. Insbesondere das Aufstellen von Steinen, Grabschmuck, Kerzen o.ä. oder das Bepflanzen der Grabstellen ist untersagt. Niedergelegter Grabschmuck oder Erinnerungsstücke können von der Betreiberin kurzfristig ohne Entschädigungsanspruch abgeräumt und entsorgt werden.

§ 9

Markierungen

- (1) Die Naturruhestätten im Bestattungswald Ruhestätte Natur erhalten eine Plakette mit der Registriernummer, die im Verzeichnis der Friedhofsverwaltung eingetragen wird. Dieser Registriernummer liegen die genauen GPS-Daten zugrunde, sodass jede Naturruhestätte eindeutig zugeordnet und geortet werden kann.
- (2) An der Naturruhestätte können normierte Namenstafeln durch die Betreiberin angebracht werden, auf dem die Namen der Bestatteten auf Wunsch gegen Gebühr vermerkt werden. Diese sind bei der Betreiberin zu beauftragen.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist ein naturnah bewirtschafteter Mischwald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt durch die Betreiberin im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Naturruhestätten.

- (2) Pflegeeingriffe zur Freistellung von Naturruhestätten, Pflegeschnitte oder Verkehrssicherung dienende Eingriffe sind nur durch die Betreiberin oder durch von ihr beauftragte Dritte im vorgegebenen Rahmen zulässig.
- (3) Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt, dies umfasst beispielsweise auch jegliches Harken, Fegen oder Bepflanzen der Naturruhestätten.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Naturruhestätten entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher keine Haftung.
- (3) Die Waldbesitzer, Betreiberin und/oder Trägerin haften insbesondere bei Personenschäden nur dann, wenn sie oder von ihnen beauftragte Dritte diese Schäden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§ 12

Dokumentation

Die Betreiberin erstellt ein Register über die veräußerten Nutzungsrechte und beigesetzten Personen unter Angabe der Registriernummer der jeweiligen Naturruhestätte. Außerdem sind genaue Angaben über den Bestattungsort im Bereich der Naturruhestätte sowie der Bestattungszeitpunkt in diesem Register zu dokumentieren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Innerhalb des Bestattungswaldes ist es nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle und Fahrzeuge der Betreiberin, der Trägerin und der Forstverwaltung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche) ohne vorherige Genehmigung zu befahren,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
 - d) Druckschriften (mit Ausnahme der im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen,
 - e) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,

- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) Hunde frei laufen zulassen, es besteht Leinenpflicht
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.
- (2) Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Trägerin Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (3) Wird gegen die oben genannten Ordnungswidrigkeiten verstoßen, kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro verhängt werden.

§ 14 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur sind Entgelte an die Betreiberin zu entrichten.
- (2) Werden vor der Beisetzung im Bestattungswald Ruhestätte Natur eine Trauerhalle eines anderen städtischen Friedhofs der Stadt Haltern am See genutzt, sind Gebühren entsprechend der gültigen Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Haltern am See zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.